

Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzol- lung.	Abgabenätze				Für Tara mird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
		nach dem		nach dem		
		30-Thaler- Fuß	52 1/2-Fuß	30- Fuß	52 1/2- Fuß	
		Zgr.	Gr.	Fl.	Kr.	
Grüße, Mehl, Backmehl, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi	1 Ztr.	.	15	.	52 1/2	
Anmerk. zu q. 2. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Ztr.	.	7 1/2	.	.	
2) Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	.	
r. Ruchtel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgehäutete Rucheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30	
s. Reis:						
1) geschälter	1 Ztr.	1	.	1	45	
2) ungeschälter	1 Ztr.	.	20	1	10	
t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u. Syrop. *)						
v. Tabak:						
1) Tabakblätter, unearbeitete u. Stengel	1 Ztr.	4	.	7	.	
2) Tabakfabrikate:						
a. Rauchtobak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupsta-						

22 in Rößen.
12 in Rößen, Ger-
renen (nicht von
Zucker) u.
Ranzfettlösen.
9 in Rößen.
5 in Zehrfuß.
4 in Ballen aus
Schiff, Bass u.
Wasserm.
2 in Ballen anbe-
retet Mel.